

... empfiehlt das Ministerkomitee ... den Regierungen der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und ihre Gesetzespraxis mit folgendem Ziel zu überprüfen: (...)

III. Verfahren gegen Minderjährige

Ziff. 7

die Untersuchungshaft für Minderjährige soweit wie möglich auszuschließen – abgesehen von Ausnahmefällen, in denen von älteren Minderjährigen sehr schwere Straftaten begangen wurden; in die-sen Fällen die Dauer der Untersuchungshaft zu verringern und die Minderjährigen von den Erwachsenen getrennt zu halten; (...)

IV. Maßnahmen

Ziff. 16

für Fälle, in denen nach dem innerstaatlichen Recht eine Freiheitsstrafe nicht vermieden werden kann:

- 1) ein der Situation der Minderjährigen angemessenes Strafniveau zu entwickeln und für die Verbüßung von Strafen günstigere Bedingungen als jene zu schaffen, die für Erwachsene gesetzlich vorgesehen sind, insbesondere im Hinblick auf den offenen Vollzug, die vorzeitige Entlassung und die Gewährung und den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung;
- 2) die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt zu halten oder in Ausnahmefällen, in denen aus Gründen der Behandlung eine gemeinsame Unterbringung vorgezogen wird, Minderjährige vor dem schädlichen Einfluss Erwachsener zu schützen;
- 3) sowohl eine schulische als auch eine berufliche Ausbildung der jugendlichen Gefangenen vorzusehen, vorzugsweise gemeinsam mit gesellschaftlichen Gruppen, oder jede andere Maßnahme, die der Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich sein kann;
- 4) erzieherische Hilfen nach der Entlassung und ggf. eine Unterstützung bei der Resozialisierung von Minderjährigen zu gewährleisten; (...)

Dokument vom 17. September 1989, Art des Dokuments: Auszug

amtliche Übersetzung

Quelle: Höynck et. al 2001, 197

Literatur: Neubacher 2001, 175